

ENTGELTORDNUNG

**für die Benutzung der Sportanlagen einschließlich -geräte des
Sportzentrums der Stadt Rhede
vom 7. Oktober 1981
in der Fassung vom 28. September 1983**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1981 aufgrund des § 28 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW S. 203) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Unentgeltliche Benutzung

Die Benutzung der Sportanlagen und -geräte ist unentgeltlich

- 1.1 für das Kader-Training der Leichtathleten im Bereich des Bundes- und Landesleistungsstützpunktes Rhede sowie für sonstige Lehrgangmaßnahmen des Leichtathletikverbandes Nordrhein e.V.
- 1.2 für Leichtathletik-Trainingsmaßnahmen
 - 1.21 der örtlichen Sportvereine
 - 1.22 im Bereich des Schulsports der städtischen Schulen
- 1.3 für sonstige Trainingszwecke (soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden)
 - 1.31 der örtlichen Sportvereine
 - 1.32 im Bereich des Schulsports der städtischen Schulen
- 1.4 für Veranstaltungen der örtlichen Sportvereine im Bereich des Jugendsports, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden.

2. Entgeltliche Benutzung

- 2.1 Für eine andere als unter Ziffer 1. genannte Benutzung der Sportanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, in der zur Zeit der Veranstaltung gültigen Fassung erhoben.
- 2.2 Für Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind die Brutto-Einnahmen innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein Zuschlag von 10 % auf die abzuführende Summe zu erheben.
- 2.3 Die Höhe des festgesetzten Entgeltes wird dem Veranstalter, gegebenenfalls nach Prüfung der Unterlagen, unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 2.4 Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgelts spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen ist.

2.5 In dem Benutzungsentgelt ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

3. Benutzung der Sportanlagen und -geräte

Für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte gilt die jeweils gültige Haus- und Benutzungsordnung. In ihr ist auch die Nutzungsdauer geregelt.

4. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend ab 1.1.1981 in Kraft.

Rhede, den 7. Oktober 1981

**Entgelttarif
für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte des Sportzentrums der Stadt Rhede
(gültig ab 1. Januar 2002)**

1. Sporthalle (mit Nebenräume einschl. Kraftraum)

1.1 Veranstaltungen

1.11 10 % von den Bruttoeinnahmen nach Abzug der Mehrwertsteuer, des Sportgroschens, und des Einnahmeanteils des Spiel- bzw. Veranstaltungspartners (letzteres nur dann, wenn das Benutzungsentgelt aufgrund von Vorschriften des Sportfachverbandes oder unumgänglicher vertraglicher Vereinbarungen nicht vorab abgezogen werden kann) mindestens jedoch das Entgelt, das bei Benutzung zu Trainingszwecken erhoben wird. (Ziffer 1.2 ff)

1.2 Training

1.21 Sporthalle (ohne Kraftraum)

pro angefangene Stunde	8,00 €
pro Tag höchstens	61,00 €

1.22 Kraftraum

pro angefangene Stunde	5,00 €
pro Tag höchstens	41,00 €

1.3 Sonstige entgeltpflichtige Tätigkeiten und Einrichtungen

1.31 Aufstellen von Getränkeautomaten
(Durch Sondervereinbarung geregelt).

1.32 Aufstellen von Zigaretten-Automaten
(Durch Sondervereinbarungen geregelt).

1.33 Ausstellungsschränke für Sportartikel je Schrank monatlich	26,00 €
--	---------

1.34 Getränke- und Imbissstände pro Stand pro Veranstaltung (Bei Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen).	13,00 €
---	---------

2. Stadion (einschließlich Flutlichtanlage und Umkleideräume in der Sporthalle)

2.1 Veranstaltungen

2.11 10 % von den Bruttoeinnahmen nach Abzug der Mehrwertsteuer, des Sportgroschens, und des Einnahmeanteils des Spiel- bzw. Veranstaltungspartners (letzteres nur dann, wenn das Benutzungsentgelt aufgrund von Vorschriften des Sportfachverbandes oder unumgänglicher vertraglicher Vereinbarungen nicht vorab abgezogen werden kann) mindestens jedoch das Entgelt, das bei Benutzung zu Trainingszwecken erhoben wird. (Ziffer 2.2 ff)

2.2 Training

2.21 Stadion (ohne Flutlicht)

pro angefangene Stunde	8,00 €
pro Tag höchstens	61,00 €

2.22 Flutlichtbenutzung
pro angefangene Stunde 13,00 €

2.3 Sonstige Einrichtungen
Für sonstige Einrichtungen im Stadion wie Verkaufsautomaten,
Getränke- und Imbissstände gilt Ziffer 1.3 dieses Entgelttarifs.

2.4 Bandenwerbung
Für die Nutzung der Barriere im Stadion zu Werbezwecken
werden folgende Mindestentgelte je lfdm festgesetzt:

2.41 im Bereich der Kurven	jährlich	26,00 €
2.42 an der Tribünenseite	jährlich	31,00 €
2.43 an der Gegengeraden	jährlich	36,00 €

2.5 Mobile Reiterwerbung
(Durch Sondervereinbarung geregelt).

3. Mehrzweckplatz mit Everplay-Beschichtung
(einschl. Umkleideräume in der Sporthalle)

3.1 Veranstaltungen

3.11 10 % von den Bruttoeinnahmen nach Abzug der Mehrwertsteuer, des Sportgroschens,
und des Einnahmeanteils des Spiel- bzw. Veranstaltungspartners (letzteres nur dann,
wenn das Benutzungsentgelt aufgrund von Vorschriften des Sportfachverbandes oder
unumgänglicher vertraglicher Vereinbarungen nicht vorab abgezogen werden kann)
mindestens jedoch das Entgelt, das bei Benutzung zu Trainingszwecken erhoben wird.
(Ziffer 3.2 ff).

3.2 Training

3.21 <u>als Tennisplatz</u>		
pro Tennisplatz je angefangene Stunde		5,00 €
pro Tennisplatz je Tag höchstens		41,00 €
3.22 <u>bei sonstiger Nutzung</u>		
pro Stunde		5,00 €
pro Tag höchstens		41,00 €

3.3 Sonstige Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen o.ä. auf dem oder am Mehrzweckplatz
gilt Ziffer 1.3 dieses Entgelttarifes.

4. Tennenplatz und Rasenübungsplätze

4.1 Veranstaltungen

4.11 10 % von den Bruttoeinnahmen nach Abzug der Mehrwertsteuer, des Sportgroschens,
und des Einnahmeanteils des Spiel- bzw. Veranstaltungspartners (letzteres nur dann,
wenn das Benutzungsentgelt aufgrund von Vorschriften des Sportfachverbandes oder
unumgänglicher vertraglicher Vereinbarungen nicht vorab abgezogen werden kann)
mindestens jedoch das Entgelt, das bei Benutzung zu Trainingszwecken erhoben wird.
(Ziffer 4.2 ff).

4.2 Training

4.21 Tennen- oder Rasenplatz (ohne Flutlicht)

pro angefangene Stunde 5,00 €
pro Tag höchstens 41,00 €

4.22 Flutlichtbenutzung

pro angefangene Stunde 5,00 €

4.3 Sonstige Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen o.ä. auf dem Tennenplatz und den Rasenplätzen gilt Ziffer 1.3 dieses Entgelttarifes.

Anmerkung zu Ziffer 1-4

In der Nutzung der jeweiligen Sportanlage ist auch die Nutzung der erforderlichen Nebenräume (z.B. Umkleieräume, Schiedsrichterraum usw.) und der im Sportzentrum vorhandenen Sportgeräte eingeschlossen.